

Planungsrechtliche Instrumente der Kommunen zur Steuerung der Transformation der Wärmeversorgung

Prof. Dr. Martin Wickel, LL.M.

Die Zukunft und Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Wärmewende
Stiftung Umweltenergierecht
Würzburg 27. November 2018

Warum Planung?

- Wärmeversorgung als komplexe Aufgabe
 - verschiedene technische Lösungsmöglichkeiten
 - Vielzahl zu berücksichtigende Belange
- Planung als Entscheidungsstruktur besonders geeignet

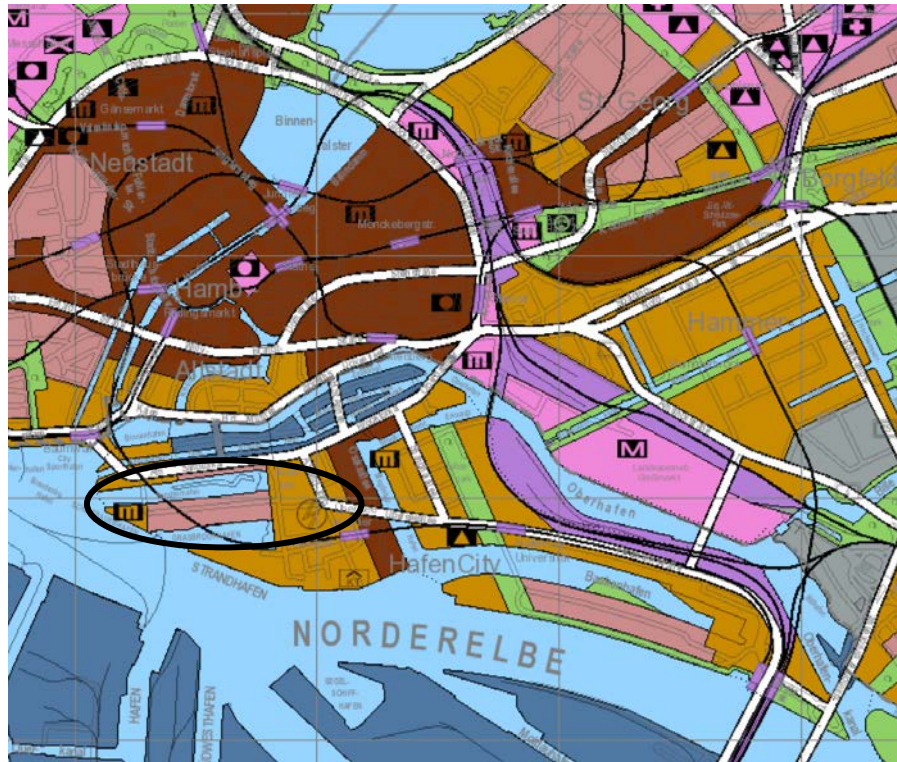
§ 7 SHEKG

- (1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

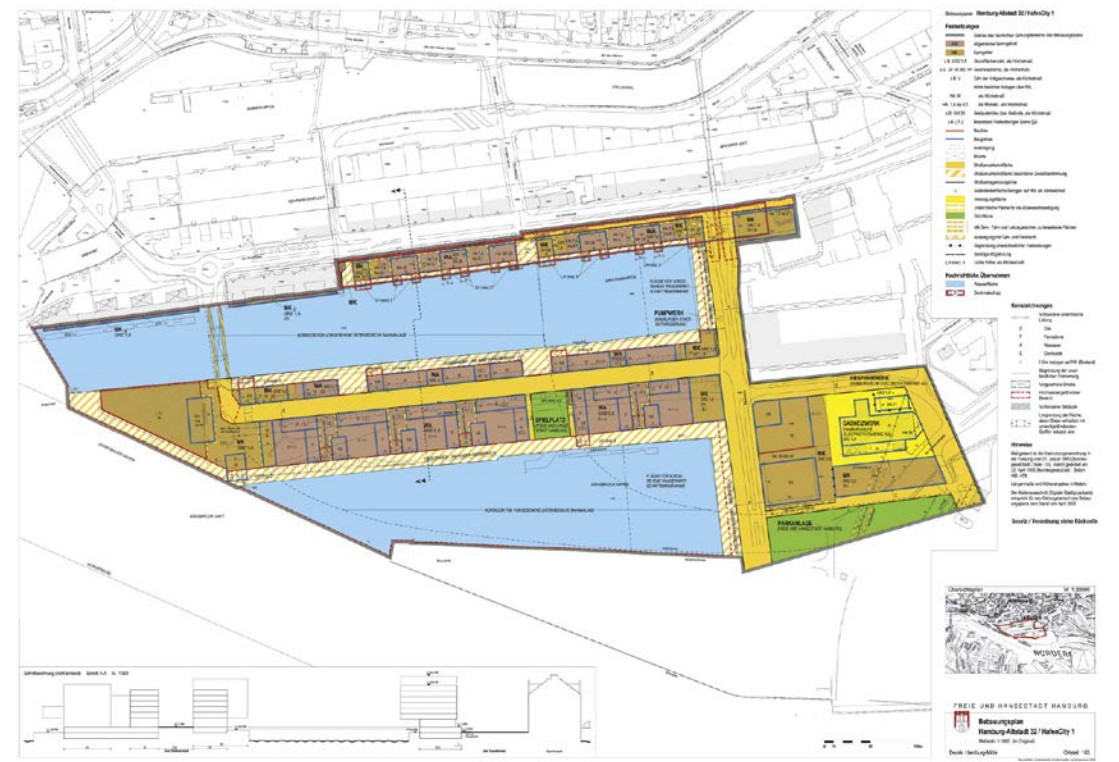
- Bauleitplanung
- (städtebauliche) Verträge
- kommunale Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang
- Wärmeplanung

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan



Bebauungsplan



Bauleitplanung

1. Stufe: Flächennutzungsplan

- § 5 II Nr. 4, im FNP können dargestellt werden: Flächen für Versorgungsanlagen und Hauptversorgungsleitungen

Bauleitplanung

2. Stufe: Bebauungsplan

Im Bebauungsplan können festgesetzt werden:

- § 9 I Nr. 12: Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung
 - technische Details?
- § 9 I Nr. 13: Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen
- § 9 I Nr. 22: die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Bauleitplanung

2. Stufe: Bebauungsplan

Im Bebauungsplan können Gebiete festgesetzt werden, in denen:

- § 9 I Nr. 23b: bei der Errichtung von Gebäuden ... bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen
- § 9 I Nr. 23a: zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen

Bauleitplanung

Bebauungsplan – Steuerungswirkung

- Erzeugung und Verteilung der Wärme
 - § 9 I Nr. 12, 13, 21 BauGB
 - Flächen für Infrastruktur werden reserviert und können keiner anderen Nutzung zugeführt werden
 - aber: Eigentümer ist nicht verpflichtet, die Grundstücke entsprechend zu nutzen (Angebotsplanung)
- Abnahme der Wärme
 - § 9 I Nr. 23a, 23b
 - Eigentümer müssen technische Vorkehrungen treffen
 - aber: kein Zwang zur Abnahme der Wärme
 - aber: Verhältnismäßigkeit
 - aber: betrifft nur Neubau

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

- § 5 II Nr. 2b: dargestellt werden kann die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung
- kein Flächenbezug
- Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen

Bauleitplanung

Zweck des § 5 II Nr. 2b

- Gemeinden können ihren Klimaschutz- und Energiekonzepten stärkeres rechtliches Gewicht geben.
- sie sollen die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des FNP nutzen können und
- die Legitimation und Akzeptanz derartiger Konzepte soll durch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erhöht werden

–Klimaschutz- und Energiekonzept im Gewande des FNP

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

- § 12 BauGB: Gemeinde kooperiert mit Vorhabenträger
- Erlaubt eine zielgenaue Steuerung:
 - Gemäß § 12 III BauGB keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB
 - wird durch einen städtebaulichen Vertrag begleitet

Städtebaulicher Vertrag

–§ 11 BauGB

–Vertragsinhalte

- § 11 I 2 Nr. 4 BauGB: die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung
- § 11 I 2 Nr. 5 BauGB: die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und städtebaulicher Vertrag

- kooperative Steuerung
- punktgenaue Erreichung der Wärmeversorgungsziele
- Einbindung des Versorgers möglich
- Voraussetzung: Verhandlungsposition (keine einseitige Steuerung)

Kommunale Satzungen

§ 4 HmbKliSchG:

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zur Förderung des Ziels dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den **Anschluss an ein Fernwärmenetz**, vorzuschreiben. ² In der Rechtsverordnung ist das jeweilige **Anschluss- und Benutzungsgebot** für eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien zu bestimmen.

Kommunale Satzungen

§ 4 HmbKliSchG:

(2) Das Anschluss- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 hat sich in der Rechtsverordnung auf die **Neubebauung** zu beschränken. ... Das Anschluss- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 kann sich in der Rechtsverordnung auch auf Gebäude mit bestehenden anderen Heizungseinrichtungen erstrecken, wenn und soweit eine **wesentliche Änderung** dieser Einrichtungen erfolgt.

Kommunale Satzungen

§ 17 GemO SH

(2) Sie kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an ... die Versorgung mit Fernwärme ... (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen ... (Benutzungszwang) vorschreiben. ...

§ 16 EEWärmeG

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

– Bauleitplanung

- Vorgabe einer räumlichen Struktur
 - Erzeugung – Verteilung – Abnahme
- technische Spezifizierungen

– kommunale Satzungen

- Anschluss- und Benutzungszwang

– Vorhabenbezogener Bebauungsplan + Vertrag

- Umsetzung

Einseitige Steuerung

Kooperation

Koordinierende Wärmeplanung

–Wärmefachplanung erforderlich?

- Bauleitplanung ist keine Wärmeversorgungsfachplanung

–§ 7 I SHEKG: „Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.“

- schafft keine Wärmefachplanung, sondern setzt sie voraus

– Informelle Planungen reichen nicht aus

- äußere und innere Entscheidungsstruktur müssen der Komplexität der Planungsaufgabe genügen
- Regelung von Verfahren
- Regelung von Entscheidungsprogrammen

Muss die Wärmeplanung gesetzlich geregelt werden?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!